

Dipl. - Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

05.Mai 2020

Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Vögel) im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 14 in der Gemeinde Gudow

**im Auftrag der
Bauland24 GmbH, Dahmker**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Methode	3
2	Ergebnisse Brutvögel und Potenzialeinschätzung	3
3	Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Vögel).....	4
3.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG	5
4	Literatur	8

1 Einleitung und Methode

Für den B-Plan 14 in Gudow soll eine artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich Brutvögeln erstellt werden. Hierfür erfolgte an zwei Terminen (28.04. sowie 04.05.2020) eine Begehung des B-Plangebietes und es wurde anhand von Sichtbeobachtungen und akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Des Weiteren wurde das Brutpotenzial der Fläche für Brutvögel eingeschätzt. Das Planungsgebiet besteht aus einer Ackerfläche, die im Norden an ein Rapsfeld stößt und südlich an ein Neubaugebiet grenzt. Östlich befindet sich eine Landstraße (L287), im Westen Grünland. Das B-Plangebiet besitzt hierbei eine Größe von ca. 2,3 ha (siehe Abbildung 1).

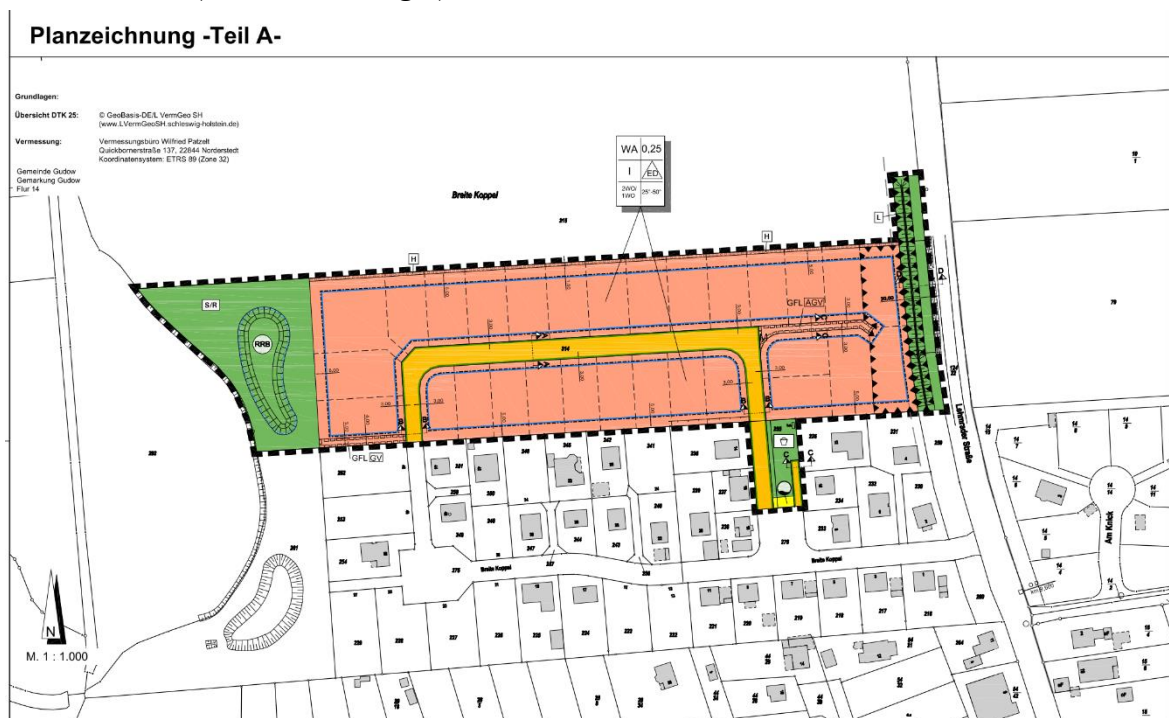


Abbildung 1: Übersicht über das B-Plangebiet 14 der Gemeinde Gudow (erstellt am 13.02.2020 durch ipp Ingenieurgesellschaft, Kiel)

2 Ergebnisse Brutvögel und Potenzialeinschätzung

Während der beiden Begehungen wurden keine Hinweise für ein Brutgeschehen auf der Fläche festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden Mehl- und Rauchschwalben, Stare, Bachstelzen, Rabenkrähen, Wiesenschafstelzen sowie Haus- und Feldsperlinge auf der Fläche beobachtet. Bruthinweise für die Feldlerche (Reviergesang) wurden nordöstlich des Untersuchungsgebietes ermittelt. Von diesen Arten gelten die Feldlerche sowie die Wiesenschafstelze zu den Offenland-Vogelarten, die ihre Nester auf dem Boden anlegen. Die Feldlerche baut Ihre Nester am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Dabei bevorzugt sie eine Vegetationshöhe von 15-20 cm Höhe. Das Planungsgebiet selbst besitzt kaum Vegetation (siehe Photo 1), auch ist durch die Nähe zum Neubaugebiet nur ein geringes Potenzial für

Fortpflanzungsstätten der Feldlerche hier vorhanden. Die Wiesenschafstelze brütet in Schleswig-Holstein überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen (KOOP et al. 2014); sie schätzt dabei die Übersichtlichkeit großer Felder. Zu hohen Vertikalstrukturen werden mindestens 100-150 m Abstand eingehalten (KOOP 2010). Die Nähe der Fläche zu einem Neubaugebiet, verringert die Wahrscheinlichkeit eines Brutgeschehens der Wiesenschafstelze auf der untersuchten Fläche erheblich.



Photo 1: Untersuchte Fläche von Westen aus.

3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Vögel)

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Gruppe der Fledermäuse und Vögel aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

In dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Brutbesatz der Fläche durch Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Ein aktueller Besatz wurde durch die beiden durchgeführten Begehungen nicht festgestellt. Auch ist

das Potenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln auf der Fläche als gering anzusehen. Von einem aktuellen Besatz ist somit nicht auszugehen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

Der Verlust von Nahrungsraum kann innerhalb der umliegenden Habitatstrukturen ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt durch das Vorhaben bei derzeitigem Nichtbesatz sowie geringem Brutpotenzial für Brutvögel zur Zeit nicht ein.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Es werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren. Der Verlust von Nahrungsraum von Brutvögeln kann innerhalb der umliegenden Habitatstrukturen

ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- d. hier nicht betrachtet.

Somit kommt es durch das Vorhaben hinsichtlich Brutvögeln nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

4 Literatur

- KOOP, B. (2010): Brutvogel-Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.